



## Versetzungen – innerhalb Frankfurts, hesseninternes und Ländertauschverfahren

### Wichtige Informationen für Versetzungswillige

#### FRISTEN:

Die Anträge sind bis zum 31.1. auf dem Dienstweg zu stellen. Wichtig: wenn es um das hesseninterne oder das Ländertauschverfahren geht, ist es hilfreich, seinen **Antrag gut zu begründen** und dem Gesamtpersonalrat (GPR) **gleich eine Kopie der Begründung zu schicken**. Ohne eine solche ausführliche Begründung gibt es für den GPR – der Mitwirkung, aber keine Mitbestimmung in diesen Verfahren hat – keine Argumentationsgrundlage bei der Unterstützung der Kolleg\*innen. Das kleine Feld für Angaben auf den Versetzungsantragsformularen reicht hierfür oft nicht aus. Wenn Begründungen den **GPR erst nach den Verhandlungen erreichen**, können diese nicht mehr unterstützend verwendet werden. Wichtig ist auch, die Zahl der vorher gestellten Versetzungsanträge auf dem Antrag korrekt zu vermerken, da diese Zahl bei der Eingabe in SAP erfasst wird und auch für die Freigabeentscheidung eine Rolle spielt.

#### GRÜNDE:

**Soziale Gründe (zu betreuende Kinder oder Pflege naher Angehöriger)** haben **Vorrang** vor anderen, gesundheitliche Gründe zählen stärker als z.B. fachliche oder pädagogische. Dies ergibt sich aus dem Gebot der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist sicher gut, alle vorhandenen Gründe zu beschreiben, man muss dabei selbst entscheiden, wie viel man von sich preisgeben möchte.

#### ROLLE DES PERSONALRATS (HPVG §91, §77):

Bei Versetzungen außerhalb des Staatlichen Schulamts sind die örtlichen Personalräte in der Mitbestimmung. Innerhalb des Bereichs des Staatlichen Schulamts Frankfurts der GPR, der bei den hesseninternen und Ländertauschverfahren Mitwirkung hat. **Grundsätzlich vertreten PRe hier die Interessen der versetzungswilligen Kolleg\*innen**, auch wenn diese ein Mangelfach haben oder Personalnot herrscht. Die Nachbesetzung einer Stelle ist Aufgabe des Staatlichen Schulamtes und der Schulleitung, nicht des Personalrats. Die Kolleg\*innen mit Versetzungswunsch hätten außerdem sonst gar keine Interessenvertretung. Und: jede/n von uns können veränderte Lebensumstände „erwischen“, und dann sind wir froh, wenn sich jemand um unsere Anliegen kümmert.

#### BEARBEITUNGSFRISTEN - VERFAHRENSABLAUF

An den Schulen gibt die Schulleitung eine Empfehlung für die Freigabeentscheidung und auch der Personalrat schreibt eine Stellungnahme. Insofern ist es sinnvoll, beide schon vor der Antragsstellung zu informieren. Nach Eingang der Anträge werden diese in SAP erfasst und gesichtet – gegen Ende **Februar bis Mitte März** finden dann die Gespräche der Zuständigen des SSA mit dem Gesamtpersonalrat, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung über die Anliegen der Kolleg\*innen statt. Die finale **Entscheidung über eine Freigabe obliegt dem Staatlichen Schulamt**. Ab dann werden die Anträge abgearbeitet, je nach Menge kann dies in



der verschiedenen Bereichen unterschiedlich lang dauern. Die Reihenfolge ist dabei grundsätzlich

1. Ländertauschverfahren (hier gibt es nach jährlicher Absprache feste Fristen)
2. Hesseninternes Verfahren (Dauer ja nach Aufkommen)
3. Verfahren innerhalb des Schulamtsbereichs (Dauer je nach Aufkommen)

Die Bescheide gehen dann in obiger Reihenfolge in der Zeit von frühestens April, eher **Mai – Juni** an die Antragssteller\*innen. Es ist wichtig für die Kolleg\*innen zu wissen, dass **Nachfragen zum Bearbeitungsstand** im März oder April wenig Sinn machen: der **GPR bekommt keine laufenden Updates** zu den Verfahren (dies sind in Frankfurt auch jedes Jahr hunderte!).

Nachverhandlungen im Ländertauschverfahren sind nicht möglich, da es sich hier um einen 1:1 Austausch handelt.

Wichtig: Der Gesamtpersonalrat FFM kann **nur bis zur Freigabe aus Frankfurt** vertreten, Anträge scheitern aber häufig an der **Aufnahme des Zielschulamtes**, hier hat der GPR FFM keinerlei Einfluss. Es kann sinnvoll sein, den dortigen GPR oder auch das dortige Schulamt zu kontaktieren.

### **ABLEHNUNG, was nun? WIDERSPRUCH**

Gegen jeden abgelehnten Antrag (auch auf Teilzeit, Sabbatjahr usw.) kann **Widerspruch eingelegt** werden. Vielleicht haben sich noch einmal neue, dringlichere Gründe ergeben? Vielleicht hat sich am Bedarf der Schule etwas geändert? Gab es Bewerber\*innen, die sich vorgestellt haben? Im Widerspruch legt man die eigenen Beweggründe und ggf. die geänderten Umstände noch einmal genau dar. Die Chancen auf einen geänderten Bescheid sind nicht sehr hoch, aber sie sind existent. Ein Widerspruch ist notwendig, falls man weitere rechtliche Schritte einleiten will.

### **GENERELLE INFORMATIONEN**

Es gibt ein Recht auf Antragsstellung, aber leider **kein Recht darauf, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes versetzt zu werden**. Zwar gibt es alte Bestimmungen, nach denen nach zwei Anträgen versetzt werden soll, dies ist aber eine recht weiche „Soll-Bestimmung“. Nach vier Anträgen soll auch bei Mangelfächern freigegeben werden auch hier können aber keine Garantien gegeben werden.

Problematisch und äußerst selten sind **Versetzungen innerhalb der Probezeit**. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass die Dienstliche Beurteilung dann von mehreren Schulleitungen in Zusammenarbeit erstellt werden muss, was bedeutet, dass die neue Schulleitung, z.T. in Unkenntnis der Person, eine solche verfassen und die alte Dienststelle einen Beurteilungsbeitrag abgeben muss – wenn diese nicht kompatibel sind, kann man sich die Schwierigkeiten vorstellen.

Die **Zahl der vorher bereits gestellten Anträge** müssen unbedingt auf dem Antrag vermerkt werden!

Auch in **Elternzeit** kann man einen Antrag stellen und sollte dies auch tun um eine ununterbrochene „Kette“ gestellter Anträge zu haben. **Wichtig:** eine erfolgreiche Versetzung beendet die Elternzeit. Man kann am neuen Ort einen erneuten Antrag auf Elternzeit stellen.